

Allgemeine Geschäftsbedingungen Meßinger & Rantzech GbR

Allgemeine Bedingungen (AGB-Allgemein)

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „merabit. Meßinger & Rantzech GbR“ („AGB-Allgemein“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der „merabit. Meßinger & Rantzech GbR“ (nachfolgend kurz merabit) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen merabit und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Allgemein gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass merabit bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf deren Geltung hinweisen müsste.
- 1.2 Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als merabit ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn merabit in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Die „AGB-Allgemein“ werden durch Vertragsbedingungen für die Erstellung und Überlassung von Software („AGB-Software“) und Vertragsbedingungen für die Bereitstellung von Internet-Domänen („AGB-Internet“) ergänzt.

II. Angebote, Vertragsschluss, Leistungsumfang

- 2.1 Die Angebote von merabit verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn merabit dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z. B. Handbücher, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen hat, an denen merabit sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Jede Bestellung von Soft- oder Hardware bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. merabit ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei merabit anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 merabit kann jederzeit die Erbringung der Leistung für den Auftraggeber von einer Vorauszahlung bzw. Bürgschaftserklärung einer Bank abhängig machen bzw. einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 2.4 merabit behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden. Der Auftraggeber ist in diesem Fall innerhalb 14 Tage zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen berechtigt. Preisänderungen gelten, soweit kein Widerspruch auf die entsprechende Benachrichtigung erfolgt, als genehmigt.
- 2.5 merabit steht es zu, Leistungen im Rahmen des handelsüblichen frei zu erweitern, Verbesserungen vorzunehmen und ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Leistungseinbußen für den Auftraggeber bewirkt werden.
- 2.6 Soweit merabit kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.
- 2.7 merabit ist berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-) Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

III. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

- 3.1 Lieferungen von Softwareprogrammen (Datenträger, Handbücher und sonstige Dokumentation falls vorhanden) oder sonstiger Waren erfolgen ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden werden Softwareprogramme oder sonstige Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, ist merabit berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Versandweg, Verpackung, Transportunternehmen) selbst zu bestimmen.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 3.3 Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von merabit schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt merabit ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
- 3.4 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn merabit die Verzögerung ausschließlich zu vertreten hat.
- 3.5 merabit ist zu teilweisen Lieferungen und Leistungen berechtigt. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Zahlung eines anteiligen Abschlags auf die Gesamtlieferung bzw. Gesamtleistung verpflichtet. merabit kann die restliche Lieferung oder Leistung von der erfolgten Bezahlung des Abschlags abhängig machen. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Kunde an der jeweiligen teilweisen Lieferung oder Leistung kein Interesse hat.

IV. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt soweit nicht in der Auftragsbestätigung anders vereinbart. Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug ohne dass es hierfür einer weiteren Mahnung bedarf. Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, soweit merabit keinen höheren oder der Auftraggeber keinen geringeren Schaden nachweist.
- 4.2 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von merabit sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 4.3 Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von merabit schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine

Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung der Zahlungsverpflichtung von merabit (wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird i.S.d. § 321 BGB) ist merabit berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist merabit berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen - ggf. auch aus anderen Verträgen mit dem gleichen Auftraggeber - zu verweigern, unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers zur Entrichtung seiner Zahlungsverpflichtungen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens merabit sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von merabit hierauf bedarf.
- 4.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt merabit vorbehalten.

V. Eigentums- und Rechteevorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich merabit sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen (z. B. Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentation, etc.) sowie für geistige Eigentumsrechte (z.B. Urheberrechtliche Nutzungsrechte an Softwareprogrammen und Benutzerhandbüchern).
- 5.2 Lieferungen bzw. Leistungen von merabit dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat merabit unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen.
- 5.3 Der Kunde darf unter Vorbehalt stehende Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern. Er tritt jedoch alle daraus resultierenden Ansprüche gegen seine Abnehmer oder Dritte zur Sicherung der Zahlungsforderungen von merabit an merabit ab. merabit nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von merabit, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Jedoch zieht merabit die Forderung nicht ein, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber merabit nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, so ist der Kunde auf Verlangen von merabit verpflichtet, alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitzuteilen. Ist der Kunde mit Zahlungen ganz oder teilweise im Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, dann darf der Kunde nicht mehr über die unter Vorbehalt stehenden Lieferungen bzw. Leistungen verfügen.
- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist merabit berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren (z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher, etc.) aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen - sowie dem Kunden die ggf. eingeräumten Verfügungsrechte an geistigem Eigentum (z.B. Nutzungs- und Veräußerungsrechte an Softwareprogrammen) zu entziehen.

VI. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, merabit gegenüber schriftlich zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln, ist der Kunde verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer X. merabit gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die Einhaltung und Rechzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.
- 6.2 Der Kunde wird im Rahmen der von merabit geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für merabit notwendigen Informationen, z. B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden sowie eventuell einzuarbeitende Daten, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen.
- 6.3 Unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann merabit den entstandenen Leistungsausfall oder Mehraufwand entsprechend der vereinbarten Vergütung der Gesamtleistung in Rechnung stellen. Im Zweifelsfall ist jede zusätzliche Arbeitsstunde mit 35,00 € zu vergüten. Einen geringeren als den in Rechnung gestellten Leistungsausfall oder Mehraufwand hat der Auftraggeber merabit nachzuweisen.

VII. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

- 7.1 Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 des Teledienst Datenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass merabit seine Firma/Person und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- 7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse einer Vertragspartei erkennbar sind, geheim zu halten und sie ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich
 - a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden;
 - b) einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Meßinger & Rantzuch GbR

- c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden) offengelegt werden müssen.
- 7.3 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen und Zusammenstellungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Regelungen in diesem Absatz gelten jedoch nicht für Abschriften, die zu Nachweiszwecken von einer Vertragspartei in einer vertraulichen Ablage zurückbehalten werden.

VIII. Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen aus Schuldverhältnissen sind sowohl gegenüber merabit wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, jedoch nur soweit nicht Kardinalpflichten betroffen sind und soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Hiervon unberührt ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - nur zurücktreten, wenn merabit die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- 8.3 merabit haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens 1mal täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung von merabit für Datenverlust - soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von merabit verschuldet - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.
- 8.4 Leistungserbringungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die merabit die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und der Ausfall von Kommunikationsnetzen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von merabit oder deren Unterlieferanten und Unterauftragnehmern eintreten - hat merabit auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen merabit ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ansonsten liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.
- 8.5 merabit haftet auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung), nur:
- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe,
 - b) bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, falls nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, begrenzt auf Ersatz des Schadens, der typisch und bei Vertragsabschluss für merabit voraussehbar war, jedoch der Höhe nach begrenzt auf das Vertragsvolumen, bei Dauerschuldverhältnissen begrenzt auf die Höhe einer Jahresvergütung,
 - c) bei Leistungsverzug oder der von merabit zu vertretenden nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung für Schäden aus Nichterfüllung, welche typisch und bei Vertragsabschluss für merabit voraussehbar waren, jedoch der Höhe nach begrenzt auf 50% des Vertragsvolumens, bei Dauerschuldverhältnissen begrenzt auf 50% der Höhe einer Jahresvergütung.
- 8.6 Die Haftung für Verzug oder sonstige Schäden, für welche die Ursache in nicht ganz geringfügigem Ausmaß - bspw. aufgrund mangelnder Mitwirkung, fehlender oder falscher Informationen - auch beim Auftraggeber liegt, wird generell ausgeschlossen. Das gilt insbesondere immer dann, wenn auch merabit Schäden entstanden ist.
- 8.7 Weiterhin haftet merabit nicht für Schäden Dritter, also insbesondere nicht für Schäden bei Kunden des Auftraggebers.
- 8.8 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierungs- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. merabit ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.
- 8.9 Soweit die Haftung von merabit ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von merabit. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

IX. Gewährleistung

- 9.1 In Gewährleistungsfällen hat merabit wahlweise das Recht zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung. Gelingt diese nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist die der Auftraggeber merabit gesetzt hat fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 9.2 Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend machen wird.
- 9.3 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit merabit zurückzutreten oder dieses aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.
- 9.4 Gewährleistungsbegehren sind merabit regelmäßig unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bereitstellung der Leistung, aber immer schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des beanstandeten Fehlers, sowie der Auswirkungen mitzuteilen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Als

Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die, welche in der Leistungsbeschreibung vereinbart wurde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Leistung dar. merabit kann ihre Nacherfüllungshandlungen vom Vorliegen vorstehender Voraussetzungen abhängig machen.

- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Fällen, wie gesetzlich geregelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, unbeschadet der gesetzlichen kaufmännischen Rügeobliegenheiten, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen worden ist. Für gebrauchte Sachen ist das Gewährleistungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.6 Sind etwa gemeldete Mängel nicht merabit zuzurechnen, wird der Auftraggeber merabit den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisen) zu den üblichen Sätzen zu vergüten.

X. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- a) für Mängelansprüche, wenn merabit den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- b) für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- c) für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- d) für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten;
- e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Kommunikation

- 11.1 Als Kommunikationswege gelten insbesondere auch die herkömmlichen Telefonie- wege sowie die Informationsübertragung via Internet. Zur transparenten, zweckmäßigen Kommunikation wollen die Parteien regelmäßig über E-Mail kommunizieren. Das gilt auch für die Übersendung verbindlicher Erklärungen und Rechnungen. Die Parteien verschlüsseln oder signieren elektronische Nachrichten und Daten nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind.
- 11.2 Der Datenaustausch zwischen den Parteien erfolgt zum einen entweder über File Transfer Protokoll (ftp) hilfsweise auch per Hypertext Transfer Protokoll (http) und zum anderen via Festspeicher (z.B. CD-ROM).
- 11.3 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen sofortigen Einleitung von Maßnahmen zur Klärung, soweit Ansatzpunkte für etwaige Störungen bei der Zustellung von E-Mail ersichtlich werden.

XII. Sonstiges

- 12.1 Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck und Wechselklage gilt als Gerichtsstand der Sitz von merabit. merabit ist auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2 Der Auftraggeber hat merabit innerhalb eines Monats:
- a) jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Auftraggebers,
 - b) bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Auftraggebergemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
 - c) jede Änderung des Namens des Auftraggebers oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von merabit geführt wird,
 - d) sowie Adressänderungen anzuzeigen.
- 12.3 Erfüllungsort ist der Sitz von merabit.
- 12.4 merabit behält sich das Recht vor, die erbrachte Leistung als Referenz auf ihrer eigenen Internetseite oder sonstigen Materialien aufzuführen. Dies umfasst auch Links zu Internetseiten des Auftraggebers oder Abbildungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Auftraggeber oder der erbrachten Leistung stehen.
- 12.5 Für die Rechtsbeziehungen zwischen merabit und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform. Elektronische Dokumente, wie z. B. E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.
- 12.7 Die Vertragsbeziehung zwischen merabit und dem Kunden bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Bestimmungen verbindlich. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrer Intention und ihrem wirtschaftlichen Erfolg entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an der Vertragsbeziehung eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.